

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“
auf Gemarkung Emmendingen
Behandlung der Anregungen der Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
1. Ein Bürger aus Kollmarsreute Schreiben vom 05.03.2017 Wie leicht zu ersehen ist, bin ich einer Lärmbelastung > 70 ausgesetzt. Das betrifft die Ostseite meines Hauses. Damit ich auch auf der West-seite keine ruhigere Stelle finde, wurde auch diese Seite durch den Bau in den 70er Jahren nachhaltig verlärm (so viel zum Thema Nachhaltigkeit). Menschenblinde Straßenplaner haben die Anwesen 3 und 5 in Kollmarsreute damals rundum in die Lärmzange genommen: Man nennt das wohl einen Kollateralschaden... Um das Jahr 2000 habe ich die im Erdgeschoß damals noch vorhandene Einfachverglasung und die schlicht und schlecht ausgeführte Zweifachverglasung im Obergeschoß durch Dreifachverglasung ersetzt. Ich habe dafür über 40.000,- DM bzw. rund 20.000 € bezahlt. Den Garten konnte ich leider nicht durch Dreifachverglasungen schützen. Sein Freizeitwert ist daher gleich Null. (Den Wertverlust durch den Straßenbau und die damit verbundene Lärmumzingelung meines Anwesens habe ich noch nicht ermitteln lassen, er ist jedoch, wie ich verschiedenen Kaufangeboten entnehmen konnte, beträchtlich.) Leider muss ich davon ausgehen, dass die Stadt Emmendingen nicht die Absicht hat, die Lärmbelastung, der ich ausgesetzt bin, durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Jedoch: Niemand wird glücklicher sein als ich, wenn mir die Stadt Emmendingen klar machen kann, dass ich mich in diesem Punkt irre.	Durch die Stadt Emmendingen verläuft die Bahnstrecke 4000 Mannheim - Basel - Konstanz (Rheintalbahn). Hierbei handelt es sich um eine planfestgestellte Hauptteisenbahnstrecke des Bundes. Bestandsstrecken unterliegen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung und von daher besteht - anders als bei Neu- und Ausbaustrecken - kein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz durch die DB AG. Für die L 186 besteht seitens des Baulastträgers ebenfalls keine Verpflichtung nachträglich einen Lärmschutz vorzusehen. Die Stadt Emmendingen wird an dieser Stelle keine Lärmschutzmaßnahmen durchführen. Damit ein ausreichender Lärmschutz für die Freiflächen erreicht wird müssten entlang der Bahnstrecke und entlang der L 186 Lärmschutzwände mit einer Länge von über 300 m und einer Höhe von 3-5 m Höhe errichtet werden. Das ist städtebaulich nicht vertretbar. Auch ist es wirtschaftlich nicht vertretbar für 2 Gebäude eine Investition von über 500.000,- Euro vorzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ggf. die Lärmschutzwand auch von den Nutznießern zu einem großen Teil (max. 95 %) zu bezahlen wäre. Auch das dürfte wirtschaftlich nicht darstellbar sein. Aus vorgenannten Gründen besteht im Rahmen des Lärmaktionsplans keine Möglichkeit die Grundstücke zu schützen.
2. Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.04.2017	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Februar 2017 an die Deutsche Bahn AG und für	

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“
auf Gemarkung Emmendingen
Behandlung der Anregungen der Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
die Gelegenheit zur Stellungnahme.	
Gegen Ihren Lärmaktionsplan erheben wir keine Einwände. Durch die Stadt Emmendingen verläuft die Bahnstrecke 4000 Mannheim - Basel - Konstanz (Rheintalbahn). Hierbei handelt es sich um eine planfestgestellte Haupteisenbahnstrecke des Bundes. Bestandsstrecken unterliegen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung und von daher besteht - anders als bei Neu- und Ausbaustrecken - kein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz. Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.	
Für Bestandsstrecken gibt es das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes. Ein Rechtsanspruch auf die Bundesmittel aus dem Lärmsanierungsprogramm besteht nicht. Im Lärmsanierungsprogramm sind nur Gebäude begünstigt, die vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet wurden.	
Bundesweit werden zunächst diejenigen Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und bei denen besonders viele Einwohner betroffen sind. Art und Umfang der Lärmsanierung ergeben sich dann konkret aus Schallgutachten.	
Im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes wurden an der Bahnstrecke 4000 in Emmendingen bis 2014 mehrere Schallschutzwände mit 2 m Höhe in einer Gesamtlänge von 3,513 km gebaut. Zusätzlich wurden an 54 Wohneinheiten passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) gefördert. Hiermit ist die Lärmsanierung in Emmendingen nach den derzeitigen Kriterien des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes abgeschlossen.	
Eine Verkehrsentslastung für Emmendingen wird sich durch die Aus- und Neubaustrecke	

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“
auf Gemarkung Emmendingen
Behandlung der Anregungen der Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Karlsruhe - Basel ergeben. Durch den Einsatz neuer Bremssysteme an Güterzügen wird sich zudem der Schienenverkehrslärm im Gebiet der Stadt Emmendingen weiter reduzieren. Während Personenzüge seit längerem fast nur noch mit lärmarmen Scheibenbremsen verkehren, waren Güterwagen bis vor wenigen Jahren ausnahmslos mit sogenannten Grauguss-Klotz-Bremsen ausgerüstet. Dieses Bremssystem raut die Radlauf Flächen auf und verursacht über das laute Rollgeräusch einen Großteil des Schienenlärms aus dem Güterverkehr. Neue Verbundstoffbremssohlen, sogenannte "Flüsterbremsen", reduzieren das Vorbeifahrgeräusch von Güterzügen um etwa 10 db(A), was einer Halbierung des Lärms entspricht. Dies kommt allen Anwohnern zugute.	
Bereits seit 2001 beschafft DB Cargo neue Güterwagen serienmäßig mit leisen Bremssohlen. Zusätzlich ist die flächendeckende Umrüstung der Bestandsgüterwagen in vollem Gange. Ende 2016 waren insgesamt bereits rund 32.000 Güterwagen bei DB Cargo mit leisen Verbundstoffsohlen ausgestattet. Damit sind 50 % der in Deutschland eingesetzten Wagen der DB Cargo leise. Bis Ende 2020 werden alle relevanten Wagen der DB Cargo mit "Flüsterbremsen" ausgestattet sein.	
Zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2012 wurde das lärmabhängige Trassenpreissystem (LaTPS) eingeführt. Hiermit wurde ein Anreizsystem geschaffen, dass für alle Güterwageneigner die Umrüstung der Güterwagen bis 2020 flankiert. Derzeit liegt der Zuschlag für laute Güterwagen bei 3 % auf den Trassenpreis. Im Gegenzug erhalten Eisenbahnverkehrsunternehmen für den Einsatz umgerüsteter Wagen einen Bonus. Von dem Effekt der "Flüsterbremse" wird daher auch die Stadt Emmendingen in den nächsten Jahren profitieren.	
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner:	

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“
auf Gemarkung Emmendingen
Behandlung der Anregungen der Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Marc Graeschke Regionalbereich Südwest Regionale Systemstelle Managementsystem Umweltschutz (I.NP-SW-Q) DB Netz AG Wilhelmstraße 1 b, 79098 Freiburg Tel. (0761) 212-4502, Fax -(069) 265-20049 Mobil: 0160 97466438	
Landratsamt Emmendingen	
Schreiben vom 06.04.2017	
I. Straßenbauverwaltung (für den Landkreis als Gebietskörperschaft und Aufgabenträger, Herr Rees vom 04.04.2017) Zum Lärmaktionsplan Schiene der Stadt Emmendingen gibt es von Seiten der Straßenbauverwaltung keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
II. Belange des Umweltschutzes 1. Untere Naturschutzbehörde (Herr Stubert, Herr Schilt vom 07.03.2017) Keine Bedenken.	
2. Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Herr Borgdorf vom 09.03.2017, Herr Schumacher vom 07.03.2017) Zum Lärmaktionsplan Schiene der Stadt Emmendingen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
III. Gesundheitsamt (Herr Dietz vom 15.03.2017)	
Vielen Dank für Ihr Schreiben, in welchem sie uns als Träger öffentlicher Belange die Planung zur Kenntnis und zur Möglichkeit der Stellungnahme gaben.	
Wir gehen davon aus, dass die zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung erforderliche Einhaltung von Richt- und Grenzwerten durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden geprüft und ggf. auf deren Einhaltung hingewirkt wird.	Kenntnisnahme. Die Aufgaben des Immissionsschutzes liegen überwiegend beim Landratsamt.
Amt für ÖPNV (Herr Anders vom 07.03.2017)	

**Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“
auf Gemarkung Emmendingen
Behandlung der Anregungen der Auslegung analog § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB**

<u>Anregungen</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Keine Anmerkungen vom Amt für ÖPNV.	
<i>V. Bauleitplanung (Herr Santo vom 14.03.2017)</i> Es bestehen keine Bedenken, die Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“ wird grundsätzlich begrüßt. Wir bitten darum, uns eine Fassung des beschlossenen Lärmaktionsplanes zukommen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird erledigt.